

Merkblatt 1

Phase 1: Fördermittelanalyse vor der Antragstellung in der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen sowie vor Maßnahmebeginn

Grundsätzliches über das Förderverfahren

Gefördert werden Einzelmaßnahmen an GEG-Bestandsgebäuden – also Wohn- oder Nichtwohngebäude - (älter als 5 Jahre), die den technischen Mindestanforderungen entsprechen sowie zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen und damit zur Minderung von THG-Emissionen, zur Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Wärme und Kälte im Gebäudesektor in Deutschland beitragen.

- ❏ **Wichtig:** Es handelt sich um ein Wohngebäude, wenn es überwiegend (> 50 %) dem Wohnen dient. Sollte die wohnwirtschaftliche Nutzung weniger als 50 % betragen, dann handelt es sich voraussichtlich um ein Nichtwohngebäude.



Zuständigkeiten: KfW und BAFA

Für das Förderverfahren sind die beiden Durchführer, KfW und BAFA, je nach Art der angedachten energetischen Maßnahme zuständig.

Maßnahmen durch die KfW gefördert



- der klassische Heizungstausch / Umstieg auf einen regenerativen Wärmeerzeuger
- Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz

Maßnahmen durch das BAFA gefördert



- Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes
- Anschluss an ein neu errichtetes, umgebautes oder erweitertes Gebäudenetz, bei dem Kosten vom Anschlussnehmer auf den Gebäudenetzbetreiber übertragen werden sollen
- Gebäudehülle
- Anlagentechnik außer Heizung
- Heizungsoptimierung zur Steigerung der Effizienz oder Emissionsreduzierung bei bestehenden Biomasseanlagen

Förderunschädlicher Vorhabenbeginn: Grundsätzliches Verfahren

Grundsätzlich ist folgendes Verfahren vom Richtliniengeber vorgesehen:

01

Vertragsabschluss

Zuerst wird ein Leistungs- und Liefervertrag mit einer **aufschiebenden oder auflösenden** Bedingung mit dem durchführenden Fachunternehmen geschlossen

02

Antragstellung

Anschließend wird der Förderantrag beim entsprechenden Durchführer gestellt.

03

Bewilligung abwarten

Erst nach Bewilligung des Antrags darf mit der Maßnahme begonnen werden. Leisten Sie daher vorher keine Abschlagszahlungen und veranlassen Sie keine Materiallieferungen, bevor das PuR-Team Ihnen mitteilt, dass der Antrag vom Fördermittelgeber genehmigt wurde.

04

Zuwendungsbescheid

Erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides sind die Fördermittel rechtssicher beim Durchführer für Sie gebunden

Alternatives Verfahren bei Zeitdruck

Alternativ – insbesondere, wenn die Zeit drängt – wäre auch folgendes Verfahren denkbar, das förderunschädlich ist, jedoch ein höheres finanzielles Risiko für Sie birgt:

Schritt 1

Wie bei dem grundsätzlichen Verfahren wird zuerst ein Leistungs- und Liefervertrag mit einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung mit dem durchführenden Fachunternehmen geschlossen

Schritt 2

Nach Antragstellung bei Durchführer KfW bzw. BAFA darf mit der Umsetzung der energetischen Maßnahmen begonnen werden

Schritt 3

Vor Antragstellung dürfen noch keine Materiallieferungen oder Abschlagszahlungen getätigt werden, da der tatsächliche Beginn von Baumaßnahmen oder die Leistung von (Abschlags-)Zahlungen einen Vorhabenbeginn darstellt

Schritt 4

Lediglich Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen (inkl. Erstellung der TPB - Technische Projektbeschreibung bzw. der BzA – Bestätigung zum Antrag) stellen keinen Vorhabenbeginn dar und dürfen vor Antragstellung erfolgen

Achtung: Dieses alternative Verfahren erfolgt auf eigenes Risiko, da der Zuschuss zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtssicher für Sie reserviert ist. Insofern ist nach Antragstellung auch bei Lieferungs- oder Leistungsverträgen mit einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung in Bezug auf die Förderzusage ein vorzeitiger Vorhabenbeginn förderunschädlich, jedoch auf eigenes finanzielles Risiko möglich.

Ein Verstoß gegen die o.g. einzuhaltenden Einreichungsfristen würde leider als verspätete Antragstellung gewertet werden und zu einer Ablehnung der Fördermittelanträge führen.

Checkliste Unterlagen

Was benötigt das PuR-Team zwingend von Ihnen, damit wir die Bundesfördermittel für Sie analysieren und Ihnen ein Beratungsangebot z.B.: für unser „Rundum Sorglos Paket“ unterbreiten können?

1. Alle Angebote von Fachhandwerkern

Übermitteln Sie bitte alle förderfähigen **Angebote** an uns.

Reichen Sie alle von der Maßnahme direkt sowie indirekt betroffenen Angebote zur Prüfung ein (auch notwendige Umfeldmaßnahmen im Zusammenhang mit der energetischen Maßnahme wie z. B. Flächenheizung, erforderliche Nebenarbeiten usw.). Sowohl die KfW als auch das BAFA haben auf Ihrer homepage sogenannte „Infoblätter zu den förderfähigen Maßnahmen“ veröffentlicht.

Falls Sie schon einen **Leistungs- und Liefervertrag** mit einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Förderzusage geschlossen haben sollten, übermitteln Sie uns diesen bitte. Seit dem 01.01.2024 ist grundsätzlich ein Leistungs- & Liefervertrag unter Vereinbarung einer **auflösenden oder aufschiebenden** Bedingung der Förderzusage vor Antragstellung abzuschließen. Darüber hinaus muss das voraussichtliche Datum der Umsetzung der geplanten Maßnahme enthalten sein. Es ist nicht notwendig, mehrere Leistungs- und Lieferverträge vorab zu vereinbaren. Es genügt, einen einzelnen Vertrag für eine energetische Sanierungsmaßnahme mit einem Fachunternehmen zu schließen. Ein Rücktrittsrecht zu vereinbaren ist nicht ausreichend. Innerhalb einer Beauftragung von PuR GmbH im Premiumpaket ist die Erstellung von zwei Mustervertragsvorlagen für Sie bereits inkludiert.

2. Kontaktformular PuR

Falls Sie förderrelevante Hinweise für uns haben, die widererwartend nicht in unserem Kontaktformular abgefragt werden, erfassen Sie diese bitte unter „Anmerkungen“ in der jeweiligen Rubrik des Formulars. Unser digitales Kontaktformular dient unserem Team neben den Angeboten der Fachunternehmen als strukturierte Grundlage für die Aufstellung der potenziell zu erwartenden Zuschüsse seitens BAFA und KfW. Ebenso dienen die Angaben in dem Formular zur Prüfung der Antragsberechtigung. Bitte füllen Sie daher das entsprechende Kontaktformular vollständig aus und senden uns dieses zusammen mit allen Angeboten der Fachunternehmen zurück. Nur so kann die Bearbeitung Ihres Fördermittel-Quick-Checks und die Unterbreitung eines konkreten Beratungsangebotes schnellstmöglich und qualitativ einwandfrei beginnen.

Das Kontaktformular dient später nach Vertragsschluss zwischen uns auch als Grundlage für die Antragstellung beim Fördermittelgeber / Durchführer (z.B.: KfW / BAFA / progres.nrw etc.). Die Übermittlung des ausgefüllten Formulars stellt jedoch noch keinen Abschluss eines Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und der PuR GmbH dar.



Fortsetzung Checkliste Unterlagen

3. Heizlastberechnung beim Tausch des Wärmeerzeugers

Sofern Ihnen bereits eine **detaillierte, raumweise Heizlastberechnung nach DIN 12831** vorliegt, lassen Sie uns diese bitte zukommen. Alternativ reichen Sie diese bitte schnellstmöglich nach, da diese für die spätere Nachweisführung zwingend notwendig ist. Bitte beachten Sie, dass Ihr Fachhandwerker die Dimensionierung des neuen Wärmeerzeugers anhand der Heizlast vornimmt, damit es nicht zu Unter- oder Überdimensionierungen kommt.

4. Bei Wärmepumpen: Berechnung der JAZ

Hinweise zum Kontaktformular: Boni

Der Grundzuschuss i.H.v. 30% kann mit verschiedenen Boni kombiniert werden, so dass selbstnutzende private Eigentümer von Wohnraum maximal 70% Zuschuss zzgl. 2.500€ innerhalb der förderfähigen Kosten erhalten können. Bei einem Einfamilienhaus sind die Maximal ansatzfähigen Kosten zum Beispiel auf 30.000 € gedeckelt.

Alle anderen, nicht selbstnutzenden oder gewerblichen Antragsteller max. 35% bzw. 30% zzgl. 2.500 €. Welche Boni das sind und wie die Voraussetzungen dafür aussehen, erfahren Sie hier:

Einkommensbonus bei Wohngebäuden

Nur für selbstnutzende (Mit-)Eigentümer: Sofern Ihr zu versteuerndes Haushaltseinkommen in den vergangenen Jahren 2 und 3 vor Antragstellung durchschnittlich unter 40.000 € liegen sollte, kann ein Bonus i.H.v. 30% für Sie ausgewiesen / beantragt werden. Bitte verwechseln Sie in diesem Zusammenhang nicht das zu versteuernde Haushaltseinkommen mit dem Jahresbrutto. Das zu versteuernde Jahreseinkommen fällt aufgrund von Pauschbeträgen, Kinderfreibeträgen etc. normalerweise deutlich niedriger aus als das Jahresbrutto. Sie finden die Angabe dazu auf Ihrem Einkommensteuerbescheid. Zum Haushaltseinkommen zählen alle Einkünfte des Eigentümers sowie der Miteigentümer jeweils der dazu zugehörigen (Ehe-) Partner, Lebenspartner sowie Partner aus eheähnlichen Gemeinschaften etc.

Klimageschwindigkeitsbonus bei Wohngebäuden

Nur für selbstnutzende (Mit-)Eigentümer: Sofern eine der folgenden zum Zeitpunkt der Antragstellung noch funktionsfähigen Anlagen fachgerecht demontiert und entsorgt werden, kann der sogenannte Klimageschwindigkeitsbonus bis Ende 2036 gezahlt werden:

- Austausch Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung (Alter irrelevant)
- Austausch einer mind. 20 Jahre alten Gaszentralheizung
- Austausch einer mind. 20 Jahre alten Biomasseheizung

Für die Gewährung des Klimageschwindigkeitsbonus dürfen die versorgten Wohneinheiten nach dem Austausch der bestehenden Heizungsanlage nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden. Es muss nach Durchführung der Maßnahme für die bisherige fossile Heizung ein Nachweis über das Alter und die fachgerechte Entsorgung erbracht werden. Dies gilt auch für den Einbau eines förderfähigen bivalenten Wärmepumpen-Kombi-/Kompaktgerätes, so dass hierbei der Klimabonus nicht beantragt werden kann. Von dieser Regelung sind gemäß Förderrichtlinie gasbetriebene Brennstoffzellenheizungen und wasserstofffähige Heizungen ausgenommen. Beim Einbau einer förderfähigen Biomasseheizung, wird der Klimageschwindigkeitsbonus nur gewährt, sofern die eingebaute Biomasseheizung für die Warmwasserbereitung mit einer solarthermischen Anlage, einer PV-Anlage (bei direktelektrischer Warmwasserbereitung) oder einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe kombiniert wird.



Weitere Boni und Ergänzungskredit

Effizienzbonus

Alle Antragssteller, aber nur bei Wärmepumpen: Wenn Sie eine Wärmepumpe mit einer effizienten Wärmequelle wie Wasser, Abwasser oder Geothermie einsetzen oder aber Ihre Wärmepumpe mit einem natürlichen Kältemittel betrieben wird, erhalten Sie den Effizienz-Bonus i.H.v. derzeit 5%.

Emissionsminderungszuschlag

Alle Antragssteller, aber nur bei Biomasseanlagen: Wenn Sie eine besonders emissionsarme Biomasseanlage mit max. 2,5mg/m³ Staubemissionen einbauen lassen, erhalten Sie einen Zuschlag von pauschal 2.500 €. Die Kosten z.B.: für den Partikelabscheider dürfen dann jedoch nicht als förderfähige Kosten zusätzlich geltend gemacht werden.

Ergänzungskredit:

Sollten Sie für die geplanten Sanierungsmaßnahmen einen Kredit benötigen, können Sie nach Erhalt des Förderbescheides z.B.: über Ihre Hausbank einen sogenannten energetischen Ergänzungskredit erhalten. Dieser steht allen Antragsberechtigten theoretisch zur Verfügung, jedoch werden selbstnutzende Wohneigentümer mit einem max. zu versteuernden Haushaltseinkommen von 90.000 € (oder weniger) noch mit einem Zinsnachlass i.H.v. 2,5% zusätzlich unterstützt. Nähere Informationen zu dem Ergänzungskredit finden Sie auf der homepage der KfW:

<https://www.kfw.de/kfw.de.html>